

// INFORMATION FÜR DAS KOLLEGIUM: FORTBILDUNGEN //



Fortbildungen: Rechte und Pflichten der Kolleg*innen

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

mit diesem Informationsschreiben möchten wir dich über deine Rechten und Pflichten zum Thema Fortbildung informieren.

Lehrer*innen sind zur Fortbildung verpflichtet, so besagt es das Bayerische Lehrerbildungsgesetz oder die Lehrerdienstordnung.

Der Pflicht zur selbstständigen Fortbildung können sie auf verschiedene Weise nachkommen – z. B. durch das Lesen von Fachliteratur, den Besuch von Veranstaltungen der GEW, der Lehrer*innenverbände oder der Schulbuchverlage.

Mehr Informationen und Rückfragen unter: www.gew-bayern.de oder info@gew-bayern.de

Die Rechtslage im Überblick

Fortbildungen sind im Bayerischen Lehrerbildungsgesetz (BayLBG) in Art. 20 Abs. 2 Satz 1 geregelt, ebenso in der Lehrerdienstordnung (LDO) § 9a Abs. 2 und in dem für alle Beamt*innen gültigen Art. 66 Abs. 2 Leistungslaufbahngesetz (LLbG).

In allen oben aufgeführten Bestimmungen werden sinngemäß die gleichen Vorschriften genannt wie in der LDO § 9a Abs. 2: „Die Lehrkräfte sind verpflichtet, sich selbst fortzubilden und an dienstlichen Fortbildungsveranstaltungen teilzunehmen“.

Anmeldung und Fortbildungsverpflichtung

Die Anmeldung zu dienstlichen Fortbildungsveranstaltungen erfolgt verpflichtend über die Datenbank »Fortbildung in bayerischen Schulen« (FIBS).

Für die Erfüllung der Fortbildungsverpflichtung hat das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus genaue zeitliche Vorschriften erlassen: Innerhalb von vier Jahren müssen zwölf Fortbildungstage (jeweils fünf Stunden à 60 Minuten) nachgewiesen werden. Es gelten hierfür nur Veranstaltungen der staatlichen oder staatlich anerkannten Fortbildung (z. B. an Hochschulen). Mindestens ein Drittel des Gesamtumfangs muss als schulinterne Lehrerfortbildung durchgeführt werden.

Die Verantwortung für den Nachweis der besuchten Fortbildungen liegt bei der Lehrkraft. Über die Anerkennung einer besuchten Veranstaltung auf die individuelle Fortbildungsverpflichtung entscheidet die Schulleitung.

Kostenerstattung

Wird eine Fortbildung angeordnet, müssen auch Reisekosten erstattet werden. Die Erstattung von Auslagen bei Fortbildungsreisen hat sich aufgrund der angespannten Haushaltslage verschlechtert. In Art. 24 BayRKG heißt es: Bei Reisen zum Zwecke der Aus- oder Fortbildung können erstattet werden:

- 75 v. H. des Tagegeldes nach Art. 8
- die entstandenen notwendigen Übernachtungskosten nach Art. 9
- Fahrtkosten nach Art. 5 Abs. 1 bis zu dem Betrag, der Dienstreisenden der Besoldungsgruppe A7 zu erstatten wäre
- 75 v. H. der Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung nach Art. 6
- die entstandenen notwendigen Nebenkosten nach Art. 12

Findet die Veranstaltung am Dienst- oder Wohnort statt, werden nur die notwendigen Fahrtkosten oder Nebenkosten erstattet. Die Regelung von Fortbildungsreisen von Lehrkräften wurde durch KMS noch ungünstiger als für die übrigen Beamt*innen geregelt. So werden für die Fahrt mit einem privaten Kraftfahrzeug ohne triftigen Grund 0,125 EUR und

bei der Benutzung des PKW mit triftigem Grund 0,175 EUR erstattet (pro gefahrenen Kilometer).

Schulhausinterne Lehrerfortbildungen (SchiLF) am Nachmittag können Fahrtkosten einsparen. Bei Grund- und Mittelschulen ist dieses Verfahren jedoch nur begrenzt praktikabel, da aufgrund der sehr unterschiedlichen Schulgrößen oft mehrere Schulen zusammengefasst werden müssen und somit doch wieder Reisekosten anfallen können.

Fortbildungen, für die von der Dienststelle nichts erstattet wird, können bei der Einkommensteuererklärung als Werbungskosten geltend gemacht werden. Es muss sich um eine Weiterbildung im erlernten Beruf handeln und die Bildungsmaßnahme darf nicht auf privaten Interessen beruhen. Liegen diese Voraussetzungen vor, sind Teilnahmegebühren, Aufwendungen für Lernmittel und Reisekosten (Fahrt-, Verpflegungs-, Übernachtungs- und Reisenebenkosten) abzugsfähig.

Sonstige Regelungen und nützliche Hinweise

Laut Art. 66 Abs. 3 LIBG sind Beamt*innen, die ihre Fähigkeiten und fachlichen Kenntnisse durch Fortbildung nach-

weislich wesentlich gesteigert haben, zu fördern. So wird bei der Dienstlichen Beurteilung in der Rubrik »Eignung und Befähigung« auch das Fortbildungsstreben berücksichtigt.

Da die Schwerpunkte der Fortbildung einer Lehrkraft im Rahmen des Mitarbeiter*innengesprächs mit der Schulleitung reflektiert werden, sollte man auch diese Gelegenheit nutzen, um auf das Fortbildungs-

angebot Einfluss zu nehmen.

Der Personalrat hat nach Art. 69 Satz 1 des Bayerischen Personalvertretungsgesetzes (BayPVG) bei Fort- und Weiterbildung auf die Gleichbehandlung von Frauen und Männern zu achten und entsprechende Maßnahmen zu beantragen. Ferner hat er ein Mitwirkungsrecht bei allgemeinen Fragen der Fortbildung der Beschäftigten und der Aufstellung von Grundsätzen für die Auswahl von Teilnehmer*innen an Fortbildungsveranstaltungen.

Was die GEW dazu meint

Seit Jahren stellt der Staat zu wenig Mittel für die Lehrer*innenfortbildung zur Verfügung. Bei Auswärtslehrgängen der Akademie, die ein spezielles fachliches Interesse der Teilnehmer*innen bedienen und keine Führungs- und Pflichtlehrgänge sind, kann für Halbwochenlehrgänge ein Teilnehmerbeitrag von 50 EUR und für Wochenlehrgänge ein Teilnehmerbeitrag von 90 EUR erhoben werden. Für örtliche Fortbildungsmaßnahmen steht oft kein angemessene Honorar für Referent*innen zur Verfügung. Die Reisekostenmittel reichen nur für wenige Fortbildungen auf Dienstpflicht. Schulbuchverlage, Volkshochschulen und Unternehmen der IT-Branche drängen auf diesen Markt. Die GEW lehnt alle Bestrebungen zur Privatisierung ab und fordert ein qualifiziertes, staatlich finanziertes, für die Beschäftigten kostenfreies Fortbildungsprogramm.

